

Bestimmungen für die Promotion bei der medizinischen Facultät der Universität Rostock.

Contributors

Universität Rostock. Medizinische Fakultät.

Publication/Creation

Rostock : Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben, 1900?]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/gyew8dkp>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Bestimmungen für die Promotion

bei der
medizinischen Facultät der Universität
Rostock.

A. Allgemeines.

§ 1.

Wer an der Universität Rostock sich um die medicinische Doctorwürde bewerben will, hat sich deshalb an den Decan der medicinischen Facultät zu wenden und ausser den promotionsordnungsmässigen Nachweisen eine Darstellung seines Lebenslaufs vorzulegen.

§ 2.

Der medicinische Doctorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Inaugural-Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 3.

Durch die Inaugural-Dissertation soll der Candidat sich darüber ausweisen, dass er die Befähigung erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer andern Sprache ist mit Genehmigung der Facultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Candidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Candidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rathes bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, dass darüber hinaus keine weitere Beihülfe stattgefunden habe.

Nach Annahme der Dissertation durch die Facultät wird vom Decan das Imprimatur ertheilt; dann hat der ^cb. Candidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Facultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten etwa in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medicinischen
Facultät der Universität (Name)
Referent: Professor (Name)“

150 Exemplare der Dissertation sind an die Facultät abzuliefern.

§ 4.

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzuliegenden Dissertation kann nach Ermessen der Facultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Candidaten treten. Die Vorschriften zu § 3 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 5.

In der Regel soll die zur Dissertation bestimmte Arbeit bereits zur Zeit der mündlichen Prüfung vorgelegt werden. Ist dies aber aus irgend einem Grunde nicht geschehen, so soll die Dissertation doch jedenfalls binnen Jahresfrist eingereicht werden, widrigenfalls die bereits absolvirte mündliche Prüfung ungültig wird. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann auf rechtzeitiges schriftliches Ansuchen des Doctoranden auf einstimmigen Beschluss der Facultät unter Genehmigung des Kanzlers die Einlieferungsfrist um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 6.

Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §§ 9, 10, 15, 16) entweder in einem einfachen Colloquium oder in einem Examen rigorosum.



B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörigen des Deutschen Reichs).

§ 7.

Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

§ 8.

1) Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluss der Facultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Candidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium in keinem Falle herabgegangen werden.

2) Ferner haben sich die Candidaten bei ihrer Bewerbung darüber auszuweisen, dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung sovieler Semester lang, wie zur Zulassung zur ärztlichen Prüfung nothwendig sind, ein geordnetes medicinisches Studium getrieben haben und mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität studirt haben, bei welcher sie promoviren wollen.

Von letzterem Erforderniss kann, wenn der Candidat der Facultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des Kanzlers abgesehen werden.

§ 9.

Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmässigen Fällen des § 7 auf ein Colloquium vor dem Decan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Facultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Candidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die theoretische mehr als die practische Seite der Medicin betont werden.

§ 10.

In den Ausnahmefällen des § 8 ist das Examn rigorosum abzulegen. Die Prüfungscommission besteht aus dem Decan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Facultät gewählten Examinatoren.

1. dass ihnen eine Vorbildung zu Theil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimathstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nöthigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugniss der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;
2. dass sie den in § 8 Ziffer 2 für Inländer vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen.

Im Uebrigen und abgesehen von § 8 finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Schlussbestimmungen.

§ 17.

Die Ehrenpromotion, *promotio honoris causa*, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Beschlossen 28. XII. 1900.

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY	
Coll.	W 10 mec
Coll.	PAM
No.	W 18
	1900
	458 b